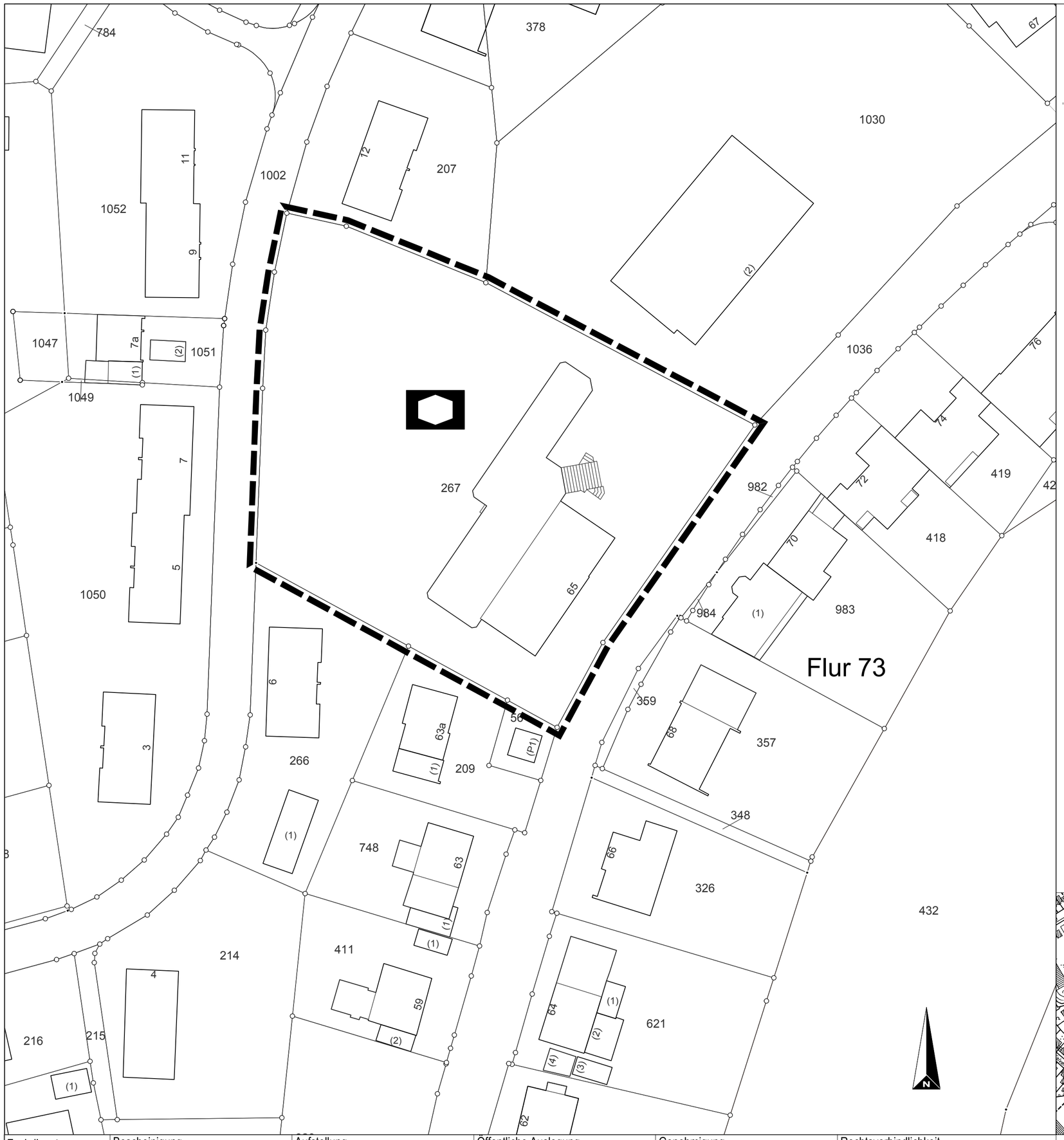

PRÄAMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und den §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB-Novellierung 2007) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO 1990) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am den Bebauungsplan Nr. 701 „Kalve“, 4. Änderung (Ergänzung) als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom beigefügt.

Die Festsetzung dieser Satzung ergänzt entsprechende Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 701 „Kalve“ in der Fassung der 3. Änderung.

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Zweckbestimmungen:

- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 701 "Kalve"

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- (1) 38 — Bestehende Gebäude
- Flur 73 — Flurnummer
- 267 — Flurstücksnummer
- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Lüdenscheid,

.....	.....
Bürgermeister	Schriftführer/in

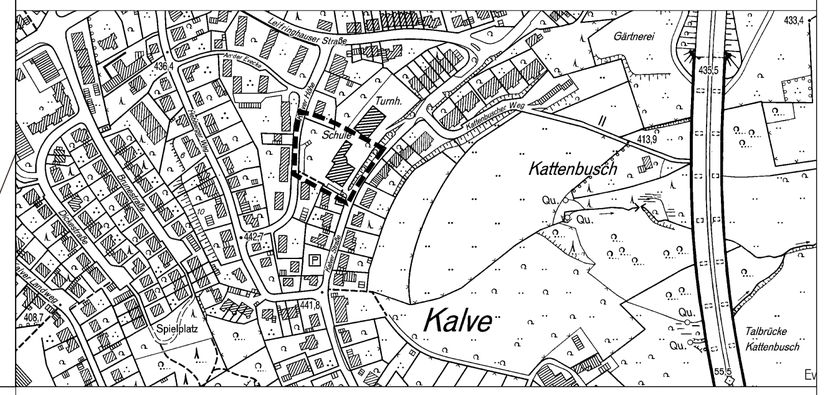

Fachdienste	Bescheinigung	Aufstellung	Öffentliche Auslegung	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
61 62 63	Der katastermäßige Bestand sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Planunterlage beinhaltet einen digitalen Datenbestand. Sämtliche vermessungstechnische Maßnahmen für die Umsetzung der planerischen Festsetzungen müssen auf diesem digitalen Datenbestand basieren. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.	Der Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid hat mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt am 08.08.2013 im Wege der Dringlichkeit nach § 60 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen entschieden, gem. § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan aufzustellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen durch den Bürgermeister der Stadt Lüdenscheid mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid am 08.08.2013 mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.	Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden und bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB).	Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid in der Fassung der 1. Änderung vom 18.11.2008 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. ... am ..... veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit seit dem ..... rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
STL/ BI	Lüdenscheid, Der Bürgermeister Im Auftrag ..... Städt. Obervermessungsrat	Lüdenscheid, Der Bürgermeister Im Auftrag ..... Fachbereichsleiter	Lüdenscheid, Der Bürgermeister Im Auftrag ..... Fachbereichsleiter	Lüdenscheid, Der Bürgermeister Im Auftrag ..... Fachbereichsleiter	Lüdenscheid, ... Bürgermeister

STADT LÜDENSCHEID

Bebauungsplan Nr. 701 "Kalve", 4. Änderung (Ergänzung)

Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Gemarkung Lüdenscheid-Land	Flur: 73
Maßstab: 1:500	Datum: 08.08.2013
Bestehend aus 1 Blatt	Blatt: 1
Entwurf: Baumast	Zeichnung: Plichta